

fassungen dem Regenten noch besondere Beschränkungen auferlegt sind, wie hinsichtlich der Anstellung von Beamten oder der Vornahme von Verfassungsänderungen¹⁾, stehen diese Schranken auch der provisorischen Regierung entgegen; denn der Grund solcher Bestimmungen, die möglichste Sicherung der Staatsorganisation vor eigenmächtigen Eingriffen des in kritischer Zeit mit der Regierungsleitung betrauten Subjekts, trifft gegenüber der provisorischen Regierung ebenso zu wie gegenüber der Regentschaft.

§ 14.

Das Interregnum und die Staatenverbindung.

I. Die Darstellung hat sich bisher darauf beschränkt, das Interregnum in seinen rechtlichen Wirkungen auf den einen, den Einheitsstaat zu untersuchen. Sie darf aber hierbei nicht stehen bleiben. Der Kulturstaat der Gegenwart schliesst sich von anderen Staaten nicht ab, sein Leben, sein Wollen und Handeln beschränkt sich nicht auf sein Gebiet, auf ihn selbst als einen isolirten Organismus; die Thatsachen lehren, dass jeder civilisirte Staat zu anderen, neben ihm bestehenden Staaten in Beziehungen tritt, zu ihnen in rechtlichen Verhältnissen steht. Jeder Zustand des Staates, der für ihn selbst von rechtlicher Bedeutung ist, wird darum auch daraufhin geprüft werden müssen, ob er auf die Rechtsverhältnisse des Staates zu anderen Staaten von Einfluss ist: eine Untersuchung des staatlichen Zustandes, den wir mit Interregnum bezeichnen, wird sich deshalb nicht auf das innere Leben des Staates allein beziehen dürfen, sondern wird auch auf die Wirkungen Rücksicht zu nehmen haben, die das Interregnum, sein Eintritt und sein Verlauf, auf die rechtlichen Beziehungen des im Interregnum befindlichen zu anderen Staaten ausübt.

Man fasst in neuerer Zeit gewöhnlich alle die Thatbestände, die sich als Rechtsverhältnisse zwischen Staaten darstellen, d. h. als Verhältnisse, kraft deren sich Staaten als berechtigt und verpflichtet gegenüberstehen, unter der gemeinsamen Bezeichnung „Staatenverbindungen“ zusammen. Häufig dehnt man allerdings diesen Begriff auf Verhältnisse aus, die sich nicht als rechtliche Verhältnisse zwischen Staaten auffassen lassen, z. B. auf die Personalunion.²⁾

¹⁾ S. hierüber ZACHARIAS, Deutsches Staats- und Bundesrecht I. § 62; HALL, System des Verfassungsrechts II. S. 292f.; v. KRACHENBUM, Regentschaft S. 93 ff.

²⁾ So JULLIEN in seinem ausgezeichneten Werke über die Staatenverbindungen S. 82 ff. Er giebt aber zu, dass die Lehre von der Personalunion